

1918.

I.

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt.

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. k. k. Kaiser Franz Josef-Spital in Wien, Abteilung für geschlechtskranke Frauen, Ernennung einer Fürsorgeschwester.
2. Niederösterreichisches Landes-Zentral-Kinderheim, Verpflegsgelühren, Erhöhung.
3. N.-ö. Landes-Heil- und Pflegeanstalten, Verpflegsgelühren, Erhöhung.
4. Religionswechsel.
5. Gift-Verschleiß.

#### II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

6. Kriegszulagen.

Magistrat:

7. Anfragen der öffentlichen Kranken-, Irren-, Gebär- und Findelanstalten über Erwerbs-, Vermögens- und Familienverhältnisse; unmittelbare Erledigung durch die Bezirksvorsteher.
8. Armenverforgungsanfragen bei Heimatrechtsverhandlungen: Änderung des Geschäftsganges.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatt und im Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Osterreich unter der Enns im Jahre 1917/18 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

### I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

#### k. k. Kaiser Franz Josef-Spital in Wien, Abteilung für geschlechtskranke Frauen, Ernennung einer Fürsorgeschwester.

Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalters vom 14. Dezember 1917,

3. VIII, 2313/32 (M. N. X, 11684/17):

Ich habe die staatlich geprüfte Fürsorgeschwester und diplomierte Krankenpflegerin des k. k. Allgemeinen Krankenhauses in Wien Theresia Blazek zur Fürsorgeschwester der Wiener k. k. Krankenanstalten ernannt und dem k. k. Kaiser Franz Josef-Spital in Wien zur Dienstleistung zugewiesen, woselbst die Genannte die soziale Fürsorge für die Pflinglinge der zu dieser Anstalt gehörigen zwei Spitals-Abteilungen im Asyl für Obdachlose und im Kommunal-Epidemie-Spital an der Terefeerstraße ausüben wird. Die Genannte untersteht der Direktion des k. k. Kaiser Franz Josef-Spitals und obliegt ihr nebst der Erteilung von Rat und Hilfe bei der Ordnung der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Pflinglinge sowie der Auslösung verpfändeter Effekten derselben die Fürsorge für zu entlassene Pflinglinge. Da bei der Vernehmung des bezüglichen Außendienstes, dem Verkehr mit Behörden, Anstalten und Fürsorgevereinigungen eine besondere Bedeutung zukommt, ergeht von dieser Ernennung die Mitteilung mit der Aufforderung, die Fürsorgeschwester bei der Ausübung ihres schwierigen und verantwortungsvollen Dienstes auf das Nachdrücklichste zu fördern.

2.

#### Niederösterreichisches Landes-Zentral-Kinderheim, Verpflegsgelühren, Erhöhung.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 15. Dezember 1917, 3. VI-1240/1, dem Wiener Magistrate (M. N. X, 3/1918) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des Landes-Ausschusses des Erzherzogtumes Osterreich unter der Enns vom 1. Dezember 1917, G. 3. 9266-XXVII/431 f, betreffend die Verpflegsgelühren für die dem Verbands des n.-ö. Landes-Zentral-Kinderheimes in Wien angehörenden Kinder.

Die täglichen Verpflegsgelühren für die dem Verbands des n.-ö. Landes-Zentral-Kinderheimes angehörenden Kinder werden vom 1. Jänner 1918 an erhöht, und zwar:

I. Für Heimkinder (auf Rechnung der Landesfonds verpflegt: §§ 3, 8, Absatz C, Punkt 1: 18 und 39 des Anstaltsstatuts, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 82 vom Jahre 1910)

im 1. Lebensjahre von 1 K auf 1 K 53 h,  
im 2. Lebensjahre von 70 h auf 1 K 30 h,  
vom 3. Lebensjahre an von 60 h auf 94 h (auch für jene Kinder giltig, die nach erreichtem Normalalter auf Rechnung der n.-ö. Armenbehörden in der „verlängerten Obforgen“ des n.-ö. Landes-Zentral-Kinderheimes verbleiben; §§ 4, Punkt 1: 8, Absatz C, Punkt 2: 19 und 40 des Anstaltsstatutes).

II. Für Asylkinder (für Rechnung der Armenbehörden aufgenommen: § 4, Punkt 2: 8, Absatz C, Punkt 2: 20 und 41 des Anstaltsstatutes).

im 1. Lebensjahre von 1 K 6 h auf 1 K 53 h,

im 2. Lebensjahre von 83 h auf 1 K 30 h,

vom 3. Lebensjahre an von 67 h auf 94 h.

Sämtliche Gebühren per Kopf und Tag.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

3.

#### N.-ö. Landes-Heil- und Pflegeanstalten, Verpflegsgelühren, Erhöhung.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 15. Dezember 1917, 3. VI 1241/1, dem Wiener Magistrate (M. N. X, 4/1918) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des Landes-Ausschusses des Erzherzogtumes Osterreich unter der Enns vom 1. Dezember 1917, G. 3. 9267-XXVII/431 a, betreffend die Verpflegsgelühren in den n.-ö. Landes-Irren-, sowie Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geistes- und Nervenranke und in den n.-ö. Landes-Pflege- und Beschäftigungsanstalten für schwachsinntige Kinder ab 1. Jänner 1918.

Die täglichen Verpflegsgelühren der letzten (allgemeinen) Klasse wurden in den n.-ö. Landes-Irrenanstalten, sowie in den n.-ö. Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geistes- und Nervenranke und die Verpflegsgelühren der I. und II. (allgemeinen) Klasse in den n.-ö. Landes-Pflege- und Beschäftigungsanstalten für schwachsinntige Kinder auf Grund der nach den gegenwärtigen Gesehungspreisen sämtlicher Lebensmittel und sonstiger Betriebsgegenstände ermittelten Jahreserfordernisse dieser Anstalten vom 1. Jänner 1918 an bis auf weiteres, und zwar gleichmäßig für Geistesranke und Geistesstiche, sowie für Nervenranke, in folgender Höhe festgesetzt:

1. N.-ö. Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geistes- und Nervenranke „Am Steinhof“ in Wien, XIII: IV. (allgemeine) Klasse 5 K.

2. N.-ö. Landes-Irrenanstalt in Klosterneuburg, Untere Stadt, Martinstraße, n.-ö. Landes-Irrenanstalt in Gugging, Kaiser Franz Josef-Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Mauer-Obling und n.-ö. Landes-Pflegeanstalt für Geistesranke in Jöbbs a. d. Donau: III. (allgemeine) Klasse 4 K.

3. N.-ö. Landes-Pflege- und Beschäftigungsanstalten für schwachsinntige Kinder zu Gugging und in Oberhollabrunn: I. Klasse 3 K 50 h, II. (allgemeine) Klasse 2 K 60 h durchwegs per Kopf und Tag.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

## 4.

**Religionswechsel.**

Note des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk Landstraße vom 17. Dezember 1917, M. B. N. IX, 42033/16:

Das magistratische Bezirksamt für den III. Bezirk hat mit Bescheid vom 31. Mai 1916, Z. 19732, eine bei demselben abgegebene vertragsmäßige Erklärung des Ehepaares G. und S. K., daß dasselbe seine beiden nach römisch-katholischem Ritus getauften Kinder D. und F. nunmehr in der protestantischen Religion erziehen wolle, im Sinne des Artikels 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, zur Kenntnis genommen, worauf die k. k. n.-ö. Statthalterei über eine dagegen eingebrachte Beschwerde des f. e. Ordinariates dem magistratischen Bezirksamt mit Erlaß vom 11. November 1916, Z. III-1584, folgendes eröffnete:

Der d. ä. Bescheid vom 31. Mai 1916, Z. 19732, mit dem der angezeigte Religionswechsel der Kinder D. und F. K. zur Kenntnis genommen wurde, wird anlässlich der Beschwerde des f. e. Ordinariates Wien als unbegründet außer Kraft gesetzt, weil Gegenstand der Anzeige und Kenntnisnahme gemäß Art. 4 und 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, nur Religionsaustritte der hierzu berechtigten Personen sind.

Über die Beschwerde des f. e. Ordinariates in Wien ist nach Rechtskraft dieser Entscheidung nach Art. 3, Abs. 2 des obgenannten Gesetzes instanzmäßig zu erkennen.

Gegen diese Entscheidung steht binnen vier Wochen von dem der Zustellung folgenden Tage die beim magistratischen Bezirksamt für den III. Bezirk Wiens einzubringende Berufung an das Ministerium für Kultus und Unterricht offen.

Eine Berufung gegen diese Entscheidung wurde nicht eingebracht.

## 5.

**Gift-Verkehr.**

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XII. Bezirk Meidling vom 19. Dezember 1917, M. B. N. XII., 30540, an Herrn Anton Schwarz in Wien, XIII, Stechovengasse 18:

Das magistratische Bezirksamt für den XII. Bezirk findet Ihnen die angeforderte Konzession zum Verlaufe von Giften und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern dieselben nicht den Apothekern vorbehalten ist, dann zum Verschleiß künstlicher Mineralwässer mit dem Standorte in Wien, XII., Oswaldgasse 10, zu erteilen.

Bei Ausübung dieses Gewerbes sind die hinsichtlich des Verkehrs mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Diese Konzession wurde im h. ä. Gewerberegister unter Z. 2161/K eingetragen. Für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Z. 12479/12 vergeben; wegen Einleitung der Erwerbsteuerbemessung haben Sie sich unmittelbar an die k. k. Steueradministration für den XII. und XIII. Bezirk in Wien zu wenden.

**II. Normativbestimmungen.****Gemeinderat:**

## 6.

**Kriegszulagen.**

Erlaß der Magistrats-Direktion vom 2. Jänner 1918, M. D. 44/18 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 2):

Der Gemeinderat hat am 19. Dezember 1917 zur P. Z. 12620/17 folgendes beschlossen:

I. Den nicht zum Militärdienste eingetragenen oder zu persönlicher Kriegsdienstleistung herangezogenen aktiven Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen mit Ausschluß der Lehrpersonen wird für das erste Halbjahr 1918 eine Kriegszulage als Aushilfe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bewilligt:

1. Für die Bemessung der Zulage werden die männlichen Angestellten nach ihrem Familienstande in folgende fünf Klassen eingeteilt:

1. Klasse: ledige Angestellte und verwitwete Angestellte ohne Kinder;

2. Klasse: verheiratete Angestellte ohne Kinder und verwitwete Angestellte mit einem Kind;

3. Klasse: verheiratete Angestellte mit einem oder zwei Kindern und verwitwete Angestellte mit zwei oder drei Kindern;

4. Klasse: verheiratete Angestellte mit drei oder vier Kindern und verwitwete Angestellte mit vier oder fünf Kindern;

5. Klasse: verheiratete Angestellte mit mehr als vier Kindern und verwitwete Angestellte mit mehr als fünf Kindern.

Hierbei ist nur auf jene Kinder Bedacht zu nehmen, die nach den Pensionsvorschriften Anspruch auf einen Versorgungsgenuß hätten, insbesondere das Normalalter noch nicht überschritten haben und als unverfürzt anzusehen sind; doch sind Stiefkinder und adoptierte Kinder, falls sie nicht im Genusse einer Pension oder einer Gnabengabe stehen, den leiblichen Kindern gleichzuhalten. Im Gemeinbedienste stehende Kinder sind nicht mitzuzählen.

Geschiedene Angestellte werden, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind, den verheirateten, sonst den verwitweten gleichgehalten.

Von den weiblichen Angestellten werden Witwen, die keine Versorgungsgenüsse beziehen, den verwitweten männlichen gleichgehalten, alle übrigen fallen in die 1. Klasse.

2. Für die in Rangklassen eingeteilten Beamten einschließlich der Praktikanten und Aspiranten wird die Kriegszulage nach dem Jahresgehälte (Adjutum) bemessen und beträgt bei einem Jahresbezüge:

		in der 1. Klasse 2. Klasse 3. Klasse 4. Klasse 5. Klasse						
		monatlich Kronen						
		bis auschl.	1.600 K	81	98	123	148	173
von	1.600 K	2.200 "	88	129	174	219	265	
"	2.200 "	2.800 "	118	159	203	250	297	
"	2.800 "	3.600 "	146	186	231	278	327	
"	3.600 "	4.800 "	171	235	280	330	375	
"	4.800 "	6.400 "	189	293	351	408	473	
"	6.400 "	10.000 "	189	297	354	431	489	
"	10.000 "	14.000 "	243	360	417	475	562	
"	14.000 "	und mehr	383	548	593	652	751	

Hierbei sind dem Gehalte alle für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen zuzurechnen.

3. Für die übrigen Angestellten der Gemeinde, mit Ausnahme der Arbeiter und der der Gefindeordnung unterstehenden Angestellten, dann für die Beamten, Unterbeamten, Kanzleihilfskräfte und Diener der städtischen Unternehmungen sowie deren sonstige Bediensteten, sofern sie nicht unter Punkt 4 fallen, wird die Kriegszulage nach dem Gesamtjahresbezüge bemessen und beträgt bei einem Jahresbezüge:

		in der 1. Klasse 2. Klasse 3. Klasse 4. Klasse 5. Klasse						
		monatlich Kronen						
		bis auschl.	1.600 K	81	98	123	148	173
von	1.600 K	2.800 "	88	113	138	163	188	
"	2.800 "	3.200 "	88	129	174	219	265	
"	3.200 "	4.000 "	118	159	203	250	297	
"	4.000 "	4.900 "	146	186	231	278	327	
"	4.900 "	6.700 "	171	235	280	330	375	
"	6.700 "	8.800 "	189	293	351	408	473	
"	8.800 "	13.000 "	189	297	354	431	489	
"	13.000 "	20.000 "	243	360	417	475	562	
"	20.000 "	und mehr	383	548	593	652	751	

4. Die Arbeiter sowie die der Gefindeordnung unterstehenden Angestellten der Gemeinde und ihrer Unternehmungen, die sonstigen „Bediensteten“ der Straßenbahnen im Sinne der Dienstordnung, einschließlich der aus Grund des § 8 der Dienstordnung aufgenommenen Personen und der Kriegsausheifer, die sonstigen der Arbeitsordnung unterstehenden Bediensteten der Gaswerke und Elektrizitätswerke, dann die sonstigen im Tag- oder Wochenlohn stehenden Bediensteten der übrigen Unternehmungen erhalten in den ersten vier Familienstandsklassen eine Kriegszulage, deren monatliches Ausmaß um 50 Prozent höher ist als der bisherigen, mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 4. September 1917, Z. 8455, genehmigten Zulage. Die der 5. Familienstandsklasse Angehörigen erhalten die Zulage der 4. Klasse vermehrt um den Unterschied zwischen den erhöhten Zulagen der 3. und 4. Klasse.

Als Gesamtjahresbezüge (Punkt 3 und 4) hat der für das Jahr berechnete Gehalt oder Lohn samt Dienstalterszulagen und Quartiergeld oder Mietzinsbeitrag zu gelten.

Naturalbezüge werden hierbei nach den für die Altersversorgung geltenden Vorschriften bewertet.

Im Altsoldverdienste stehende Arbeiter werden für die Kriegszulage so behandelt wie wenn sie nicht mehr als den ortsüblichen Tagelohn erhielten.

5. Angestellte, die Naturalverpflegung genießen, erhalten bei einem Familienstande nach der 1. Klasse die halbe Kriegszulage dieser Klasse, nach der 2. bis 5. Klasse die Kriegszulage der nächst niederen Klasse.

6. Die Kriegszulage ist von der den Dienstbezug anweisenden Dienststelle zu bemessen und in Monatsraten, und zwar, wenn der ihrer Bemessung zugrunde gelegte Bezug im nachhinein fällig ist, im nachhinein, sonst im vorhinein auszusahlen. Im ersteren Falle gebührt für den Bruchteil eines Monats der entsprechende Teilbetrag.

Veränderungen in dem der Bemessung zugrunde gelegten Bezüge bewirken vom Anfallstage der veränderten Bezüge an auch eine entsprechende Veränderung der Kriegszulage; alle Ereignisse, die eine Veränderung im Ausmaße der Zulage bewirken, hat der Bezugsberechtigte vor dem nächsten Fälligkeitsstermine der Bemessungsstelle anzuzeigen.

7. Die Bestimmungen über die Kriegszulage gelten nur dann, wenn sie nicht durch besondere Abmachungen über den Dienstbezug ausgeschlossen sind.

II. Den im Ruhestand befindlichen Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen mit Ausschluß der Lehrpersonen, sofern sie nicht zum Militärdienste eingekleidet oder zu persönlicher Kriegsdienstleistung herangezogen sind, sowie den Witwen und Waisen von Angestellten (ausschließlich der Lehrpersonen) wird für das erste Halbjahr 1918 zu ihren Ruhe-, beziehungsweise Versorgungsgenüssen eine Kriegszulage gewährt, deren monatliches Ausmaß um 50 Prozent höher ist als das der bisherigen, mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 4. September 1917, Z. 8455, genehmigten Zulage.

Die Kriegszulage der Hinterbliebenen eines Angestellten wird nach dem Gesamtbetrage ihrer Versorgungsgenüsse bemessen.

Die Kriegszulage ist von der den Ruhe- oder Versorgungsgenuß anweisenden Dienststelle zu bemessen und in Monatsraten im vorhinein aus-zuzahlen.

## Magistrat:

7.

### Anfragen der öffentlichen Kranken-, Irren-, Gebär- und Findelanstalten über Erwerbs-, Vermögens- und Familienverhältnisse; unmittelbare Erledigung durch die Bezirksvorsteher.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August R ü c h t e r n vom 27. Dezember 1917, ad M. D. 7002/17 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 1):

Der Herr Bürgermeister hat zufolge Entschließung vom 19. Dezember 1917, P. Z. 12925, folgende Verfügung getroffen:

„Die Anfragen der öffentlichen Kranken-, Irren-, Gebär- und Findelanstalten über Erwerbs-, Vermögens- und Familienverhältnisse von in Wien wohnenden Personen und die Ansuchen dieser Anstalten um Ausstellung von Armutszeugnissen sind in Zukunft im Interesse der Geschäftvereinfachung unmittelbar durch den Bezirksvorsteher zu erledigen.

In jenen Fällen, wo außer der Beantwortung der Anfrage über die Erwerbs-, Vermögens- und Familienverhältnisse auch noch andere Amtshandlungen, welche dem B e z i r k s a m t e obliegen, vorzunehmen sind, hat das Bezirksamt den Akt nach Durchführung der betreffenden Amtshandlungen an den Bezirksvorsteher zur Beantwortung der Anfrage und unmittelbaren Erledigung zu leiten.

Umgekehrt hat die Bezirksvorsteherung, wenn nach dem Ergebnisse der Erhebungen noch weitere Amtshandlungen, welche dem Bezirksamte obliegen, erforderlich scheinen, den Akt an das Bezirksamt zur weiteren Amtshandlung zu übermitteln.“

Hierüber ergeht zur Kenntnismahme die Mitteilung.

8.

### Armenversorgungsanfragen bei Heimatrechtsverhandlungen; Änderung des Geschäftsganges.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August R ü c h t e r n vom 1. Jänner 1918, M. D. 9299/17 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 3):

Die bei Behandlung der nach den Bestimmungen der §§ 2 bis 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R. G. Bl. Nr. 222, eingebrachten Ansuchen um Aufnahme oder Zuficherung der Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde Wien gemäß Punkt 2, Absatz IV des Erlasses der Magistrats-Direktion vom 22. Juni 1911, M. D. 1604/11 (Normalienblatt Nr. 50 vom Jahre 1911), an die Armen-Institutsvorsteherung und an die Hauptklassen-Abteilung des letzten Wohnortes des Heimatrechtswerbers zu richtenden Armenversorgungsanfragen haben in Zukunft zu unterbleiben.

Der Punkt IV hat nunmehr folgendermaßen zu lauten:

„IV. Die Erhebungen über Armenversorgung haben in der Regel zu bestehen aus Anfragen:

1. an die Heimatgemeinde (Bezirksarmenrat),
2. an die Verwaltungen der jeweils in Betracht kommenden öffentlichen Krankenanstalten oder anderen humanitären Anstalten und
3. an den Zentral-Armenkataster.

Durch vorstehende Weisung erscheint das Normale Nr. 66 von 1905 außer Kraft gesetzt.

Bei in Niederösterreich heimatberechtigten Personen sind die Anfragen an die Heimatgemeinden in der Regel zu unterlassen und Zuschriften in Armensachen nur an die zuständigen Bezirksarmenräte zu richten.

Im Interesse einer geordneten Armenversorgung sind daher von jeder Heimatrechtsverleihung künftighin auch die zuständigen Bezirksarmenräte zu verständigen.

Bei Parteien in vollkommen gesicherter Lebensstellung können die Armenversorgungsanfragen entfallen.

Eine bezügliche Bemerkung ist im Arbeitsbogen (Rubrik „Öffentliche Armenversorgung“) jeweils aufzunehmen.

Die Druckform Nr. 332, R. A. (für Bezirksämter) wird aufgelassen.“

Auch bei Behandlung der im Sinne des § 7 der Heimatgesetznovelle eingebrachten Ansuchen um freiwillige Aufnahme oder Zuficherung der freiwilligen Aufnahme in den Wiener Heimatverband hat ebenfalls die von einigen magistratischen Bezirksämtern bei dem Armen-Institute und bei der Hauptklassen-Abteilung bisher gepflogene Erhebung zu entfallen; hinsichtlich dieser Ansuchen wird auf den Erlaß der Magistrats-Direktion vom 23. September 1905, M. D. 2166/05, Normalienblatt Nr. 71 vom Jahre 1905 hingewiesen.

Die Äußerung des Zentral-Armenkatasters ist in Zukunft vom magistratischen Bezirksamte einzuholen.

### Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1917/18 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

1917.

**Nr. 478.** Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 11. Dezember 1917, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Rottklesamen.

**Nr. 479.** Kundmachung des Amtes für Volksernährung vom 12. Dezember 1917, betreffend den Beginn der Wirksamkeit des Wirtschaftsamtes für das mährisch-schlesische Industriegebiet.

**Nr. 480.** Kundmachung des Ministers des Innern vom 13. Dezember 1917 über die Abänderung der Grenzen der südwestlichen Kriegsgebiete in Österreich.

**Nr. 481.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 14. Dezember 1917 über den Verkehr mit Flachs.

**Nr. 482.** Verordnung des Handelsministers vom 13. Dezember 1917, betreffend Vorkehrungen für die Beschuhung der Bevölkerung.

**Nr. 483.** Kundmachung des Handelsministers vom 13. Dezember 1917, betreffend Ausnahmen von der Bedarfsscheinplicht für Schuhwaren (Freiliste).

**Nr. 484.** Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 13. Dezember 1917, betreffend die Einlösung der Zinsscheine der siebenten österreichischen Kriegsanleihe durch die Postämter.

**Nr. 485.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 11. Dezember 1917, betreffend die Beschlagnahme und die Regelung der Gewinnung der Torffaser.

**Nr. 486.** Verordnung des Handelsministers vom 13. Dezember 1917, betreffend die Errichtung eines Fach-Ausschusses der Spediteure.

**Nr. 487.** Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 17. Dezember 1917, betreffend die Festsetzung von Vergütungssätzen für Gegenstände aus Kupfer und Kupferlegierungen.

**Nr. 488.** Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 17. Dezember 1917, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Dörrobst und Pflaumen (Zwetschken) = müs.

**Nr. 489.** Gesetz vom 14. Dezember 1917 über die Verwendung von Teilen der Gebahrungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen.

**Nr. 490.** Verordnung des Ministers des Innern vom 17. Dezember 1917, betreffend die Bekämpfung der Malaria (Wechselfieber).

**Nr. 491.** Kundmachung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums vom 7. Dezember 1917, betreffend den Beitritt der städtischen Steuerämter in Prag I, II, VII und VIII zum Anweisungsverkehr des Postsparsassenamtes.

**Nr. 492.** Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 16. Dezember 1917, betreffend die „Kriegskreditanstalt für das südliche Kriegsgebiet“.

**Nr. 493.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 19. Dezember 1917, betreffend die Regelung des Betriebes der Personenkraftfahrzeuge.

**Nr. 494.** Verordnung des Gesamtministeriums vom 20. Dezember 1917 über Erleichterungen bei der Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen.

**Nr. 495.** Verordnung des Gesamtministeriums vom 20. Dezember 1917 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

**Nr. 496.** Verordnung des Gesamtministeriums vom 20. Dezember 1917 über Bilanzen und Abweichungen von statutarischen Bestimmungen während des Krieges.

**Nr. 497.** Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Amte für Volksernährung vom 21. Dezember 1917, betreffend die Einschränkung der Bier-Erzeugung.

**Nr. 498.** Verordnung des Ministers und Leiters des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten

Ministern vom 21. Dezember 1917, betreffend Transportbescheinigungen für Bichorienwurzeln und Bichorienmehl.

**Nr. 499.** Gesetz vom 22. Dezember 1917, womit anlässlich der Errichtung des Ministeriums für soziale Fürsorge gesetzliche Bestimmungen über den Wirkungsbereich einzelner Ministerien abgeändert werden.

**Nr. 500.** Gesetz vom 23. Dezember 1917 wegen Verlängerung der Wirksamkeit und Ergänzung der Gesetze vom 30. August 1891, R.-G.-Bl. Nr. 136, und vom 22. Jänner 1902, R.-G.-Bl. Nr. 40, über die Konsulargerichtsbareit und die Konsulargebühren.

**Nr. 501.** Gesetz vom 23. Dezember 1917 über den Versicherungsvertrag.

**Nr. 502.** Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 24. Dezember 1917, betreffend die Außerkräftsetzung von Beschränkungen der Vertragsfreiheit für einige Gruppen von Versicherungsverträgen.

**Nr. 503.** Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 24. Dezember 1917, betreffend die Statuten und Versicherungsbedingungen der Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit.

**Nr. 504.** Kundmachung des Gesamtministeriums vom 27. Dezember 1917, betreffend die Errichtung des Ministeriums für soziale Fürsorge.

**Nr. 505.** Verordnung des Ministeriums für soziale Fürsorge vom 27. Dezember 1917, betreffend die Uniformierung der dem Ressort dieses Ministeriums angehörigen Beamten.

**Nr. 506.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 22. Dezember 1917, betreffend die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der Ziegelindustrie.

**Nr. 507.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 22. Dezember 1917, betreffend die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der Zementindustrie.

**Nr. 508.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 22. Dezember 1917; betreffend die Regelung des Verkehrs mit Zement.

**Nr. 509.** Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 24. Dezember 1917, betreffend die Regelung der Arbeitsvermittlung für die Dauer der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse.

**Nr. 510.** Gesetz vom 16. Dezember 1917 über die Überprüfung der von den Militärgerichten auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 25. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 156, und vom 4. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 307, im Feldverfahren oder im standrechtlichen Verfahren gefällten verurteilenden Erkenntnisse.

**Nr. 511.** Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Landesverteidigungsminister vom 25. Dezember 1917 zu dem Gesetze vom 16. Dezember 1917, R.-G.-Bl. Nr. 510, über die Überprüfung der von Militärgerichten im Feldverfahren oder im standrechtlichen Verfahren gegen Zivilpersonen gefällten verurteilenden Erkenntnisse.

**Nr. 512.** Gesetz vom 27. Dezember 1917, womit der Vertrag, betreffend die provisorische Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen heiligen Krone, genehmigt und in Kraft gesetzt wird.

**Nr. 513.** Gesetz vom 27. Dezember 1917 über die provisorische Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank und des Münz- und Währungsvertrages, sowie die Ordnung der damit im Zusammenhange stehenden Angelegenheiten.

**Nr. 514.** Allerhöchstes Handschreiben vom 27. Dezember 1917 über das Verhältnis der Beitragsleistung der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1918.

**Nr. 515.** Gesetz vom 27. Dezember 1917 über die Verwendung der Zolleinnahmen.

**Nr. 516.** Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Dezember 1917 zur Durchführung des Artikels I der Kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 124, über die Gewährung von Grundsteuernachlässen bei Elementarkatastrophen.

**Nr. 517.** Verordnung des Ministeriums für soziale Fürsorge, des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 28. Dezember 1917, betreffend den Vollzug von Zahlungen für Rechnung des Ministeriums für soziale Fürsorge durch die Postsparkassa.

**Nr. 518.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 28. Dezember 1917, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Abfallfetten.

**Nr. 519.** Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 28. Dezember 1917 wegen Richtigstellung eines Fehlers in der Beilage zur Verordnung des Finanzministeriums vom 28. September

1917, R.-G.-Bl. Nr. 398, betreffend die Bildung von Steuerstrafbezirken und die Bestimmung der zur Durchführung der Strafuntersuchungen und zur Fällung der Straferkenntnisse berufenen Steuerbehörden.

**Nr. 520.** Verordnung des Gesamtministeriums vom 29. Dezember 1917, mit welcher die Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Oktober 1917, R.-G.-Bl. Nr. 439, über die Anmeldung und Sperre des in Österreich befindlichen Vermögens feindlicher Staatsangehöriger und die Anmeldung des im feindlichen Auslande befindlichen Vermögens österreichischer Staatsangehöriger abgeändert wird.

**Nr. 521.** Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 29. Dezember 1917 bezüglich einiger Änderungen der Verordnung dieser Ministerien vom 5. März 1896, R.-G.-Bl. Nr. 31, betreffend die Errichtung, die Einrichtung und die Geschäftsgebarung von Versicherungsanstalten („Versicherungsregulativ“).

**Nr. 522.** Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 29. Dezember 1917, betreffend die Gewährung von außerordentlichen Zuschüssen zu den Diäten und Zehrgeldern (Taggeldern) der Staatsbediensteten aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse.

**Nr. 523.** Gesetz vom 30. Dezember 1917, betreffend die Unfallversicherung der Bergarbeiter.

**Nr. 524.** Gesetz vom 30. Dezember 1917, betreffend die Ermächtigung der Vorstände von Krankenkassen und Bergwerksbruderladen und der Ausschüsse von Ersatzinstituten der Pensionsversicherung zu besonderen Vorsorgen während der Dauer des Kriegszustandes.

**Nr. 525.** Gesetz vom 31. Dezember 1917, betreffend Fürsorgemaßnahmen für die Zivilkriegsbeschädigten, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen.

## 1918.

**Nr. 1.** Kundmachung des Handelsministers vom 29. Dezember 1917, betreffend Einschränkung des Rotationspapierverbrauches der Zeitungen im Monate Jänner 1918.

**Nr. 2.** Gesetz vom 30. Dezember 1917, womit die Funktionsdauer der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern bis 31. Dezember 1918 verlängert wird.

**Nr. 3.** Verordnung des Justizministers, des Ackerbau- und des Finanzministers vom 30. Dezember 1917 zur Durchführung und Ergänzung der Kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 234, über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.

**Nr. 4.** Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1917, betreffend die siebente Ausgabe der Arzneitaxe zur österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.

**Nr. 5.** Verordnung des Finanzministeriums vom 30. Dezember 1917, betreffend das Verfahren bei Stempelung gebundener Handels- und Gewerbebücher.

**Nr. 6.** Verordnung des Finanzministeriums vom 17. Dezember 1917, betreffend die Festsetzung der zur gebührenfreien Abfertigung nach Bosnien und der Herzegowina zulässigen Zuckermengen für das Jahr 1918.

**Nr. 7.** Verordnung des Justizministers und des Ministers für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 1. Jänner 1918 über die Verlängerung vertragsmäßiger Fristen für die Vornahme von Arbeiten zur Gewinnung von Erdharzmineralien.

**Nr. 8.** Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 31. Dezember 1917, betreffend die Abänderung der §§ 2 und 7 der Verordnung des Ministers des Innern vom 20. Jänner 1916, R.-G.-Bl. Nr. 19, mit welcher die öffentliche Sammel-tätigkeit für Zwecke der Kriegsfürsorge geregelt wird.

**Nr. 9.** Verordnung des Justizministers, des Ministers für öffentliche Arbeiten und des Ministers des Innern vom 31. Dezember 1917 über den Schutz der Mieter in Czernowitz (Bukowina).

**Nr. 10.** Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 3. Jänner 1918 über die Übertragung der Geschäfte des Schiedsgerichtes für Pensionsversicherung in Lemberg an das Schiedsgericht für Pensionsversicherung in Troppau.

**Nr. 11.** Gesetz vom 30. Dezember 1917, betreffend die von der Österreichisch-ungarischen Bank zu entrichtende Kriegsteuer und die Schaffung außerordentlicher Reserven bei der Österreichisch-ungarischen Bank.

**Nr. 12.** Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 29. Dezember 1917 über Ausnahmen vom Zahlungsverbote gegen Großbritannien, Frankreich, Rußland, Italien, Portugal und Rumänien.

**Nr. 13.** Verordnung des Justizministers, des Ministers für soziale Fürsorge und des Ministers des Innern vom 4. Jänner 1918 über den Schutz der Mieter in den Gemeinden Oberberg und Schönbüchel (politischer Bezirk Freistadt) in Schlesien.

**Nr. 14.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für Kultus und Unterricht und dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 4. Jänner 1918, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Punktes 8 der Ministerial-Verordnung

vom 6. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 196, über den nach § 23, Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, zum Antritte der im § 15, Punkte 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 14, 17, 18, 20, 21, 22 und 23 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, beziehungsweise des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, angeführten konzessionierten Gewerbe erforderlichen Nachweis der besonderen Befähigung.

**Nr. 15.** Gesetz vom 31. Dezember 1917, betreffend den Schutz der Kriegsflüchtlinge.

**Nr. 16.** Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 16. Jänner 1918, betreffend die allgemeine Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten.

**Nr. 17.** Verordnung des Finanzministers vom 31. Dezember 1917, betreffend die Gebührenbehandlung des beweglichen Nachlassvermögens nach Staatsangehörigen des Deutschen Reiches.

**Nr. 18.** Erlaß des Finanzministeriums vom 15. Jänner 1918, enthaltend einige Bestimmungen über das Verfahren zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen im Verhältnisse zu Ungarn.

**Nr. 19.** Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Jänner 1918, mit welcher Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 31. Dezember 1917, R.-G.-Bl. Nr. 15 ex 1918, betreffend den Schutz der Kriegsflüchtlinge, getroffen werden.

**Nr. 20.** Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 18. Jänner 1918, über die Pflichten der Mitglieder der Beschwerde-Kommissionen (Kaiserliche Verordnung vom 18. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 122).

**Nr. 21.** Verordnung des Justizministers und des Ministers für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 20. Jänner 1918, über den Schutz der Mieter.

**Nr. 22.** Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 21. Jänner 1918, betreffend die Ausgabe von Zuckerausatzkarten.

## B. Landesgesetz- und Ordnungsblatt.

1917.

**Nr. 226.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. November 1917, Z. XI b-687/1, betreffend die der Gemeinde Fuchsenbügl im Gerichtsbezirke Groß-Enzersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1917 übersteigenden Umlagen.

**Nr. 227.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 15. Dezember 1917, Z. 637/K, betreffend die Einschränkung des Gasverbrauches in Wien am 19. Dezember 1917.

**Nr. 228.** Kundmachung des Landes-Ausschusses des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns vom 1. Dezember 1917, Z. 9266-XXVII/431 f, betreffend die Verpflegsgelühren für die dem Verbande des niederösterreichischen Landes-Zentral-Kinderheimes in Wien angehörenden Kinder.

**Nr. 229.** Kundmachung des Landes-Ausschusses des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns vom 1. Dezember 1917, Z. 9267-XXVII/431 a, betreffend die Verpflegsgelühren in den niederösterreichischen Landes-Irren-, sowie Landes-Heil- und Pflgeanstalten für Geistes- und Nervenfranke und in den niederösterreichischen Landes-Pflege- und Beschäftigungsanstalten für schwach sinnige Kinder ab 1. Jänner 1918.

**Nr. 230.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Dezember 1917, Z. W/IV-284/215, betreffend die Festsetzung von Kleinhandelspreisen für Dörrobst und Pflaumenmus.

**Nr. 231.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. Dezember 1917, Z. I a-1821/58, betreffend einen Maximaltarif für Kohlen- und Koksverfrachtung in Wien, gültig für die Zeit vom 3. Jänner 1918 bis 31. März 1918.

## 1918.

**Nr. 1.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Dezember 1917, Z. 172/K, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für das übernommene Zutragen von Kohlen, Koks und Brifetts.

**Nr. 2.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Dezember 1917, Z. VI-822/2, betreffend die der Gemeinde Reidling erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgelühr von 15 K auf Kriegsdauer.

**Nr. 3.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. Dezember 1917, Z. XI b-686/1, betreffend die der Gemeinde Pabach im Gerichtsbezirke Neunkirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1917 übersteigenden Umlagen.

**Nr. 4.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. Dezember 1917, Z. XI b-690/1, betreffend die der Gemeinde Keibers im Gerichtsbezirke Dobersberg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1917 übersteigenden Umlagen.

**Nr. 5.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. Dezember 1917, Z. XI b-694/1, betreffend die der Gemeinde Stollhof im Gerichtsbezirke Wiener-Neustadt erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1917 übersteigenden Umlagen.

**Nr. 6.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. Dezember 1917, Z. XI b-700/2, betreffend die der Gemeinde Waghmanns im Gerichtsbezirke Weitra erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1917 übersteigenden Umlagen.

**Nr. 7.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. Dezember 1917, Z. XI b-712/1, betreffend die der Gemeinde Finsternau im Gerichtsbezirke Litschau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1917 übersteigenden Umlagen.

**Nr. 8.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. Jänner 1918, Z. XII-6/62, betreffend die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Februartermine 1918 für das Gebiet der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

**Nr. 9.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Dezember 1917, Z. XI b-698/1, betreffend die der Gemeinde Reinberg-Litschau im Gerichtsbezirke Litschau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1917 übersteigenden Umlagen.

**Nr. 10.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. Jänner 1918, Z. XI b-692/8-17, betreffend die der Stadtgemeinde St. Pölten im Gerichtsbezirke St. Pölten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 9 h auf jede Mietzinskronen für das Jahr 1918.

**Nr. 11.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. Jänner 1918, Z. XI b-710/8-17, betreffend die der Gemeinde Jarolden im Gerichtsbezirke Waidhofen an der Thaya erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1917 übersteigenden Umlagen.

**Nr. 12.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. Jänner 1918, Z. XI b-693/7-17, betreffend die der Gemeinde Böslau im Gerichtsbezirke Baden erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 7 h von jeder Mietzinskronen im Jahre 1917.

**Nr. 13.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. Jänner 1918,

Z. XI b-5/31, betreffend die provisorische Forteinhebung der Wertzuwachsabgabe in Wien im Jahre 1918.

**Nr. 14.** Kundmachung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 11. Dezember 1917, Präs. 15230/5 se/17, betreffend die Verlautbarung der Liste der Sachverständigen in Fällen der Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen für das Jahr 1918.

**Nr. 15.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. Jänner 1918,

Z. W-IV/3/11, mit welcher das Verzeichnis I zur Statthaltereiverordnung vom 16. Oktober 1917, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 197, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Verbrauchszucker im Groß- und Kleinhandelsverkehre abgeändert wird.

**Nr. 16.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. Jänner 1918, Z. V r-696/5/17, betreffend die Erhöhung der Überschauggebühr des in die Stadtgemeinde Wiener-Neustadt eingeführten Fleisches.